

Lesefassung der Kooperationsvereinbarung vom Mai 2004 in der ab 1. Januar 2019 geltenden aktualisierten Fassung. (Vorgeschlagene Änderungen gegenüber der geltenden Fassung sind hervorgehoben. Aus Gründen der Lesbarkeit sind sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen grammatikalisch in der maskulinen Form wiedergegeben. Ausdrücklich sind mit der grammatikalischen Form Personen jedes Geschlechts angesprochen.)

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

1. dem Freistaat Sachsen, vertr. durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
2. dem Land Hessen, vertr. durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
3. der Stadt Frankfurt am Main, vertr. durch den Magistrat
4. der Landeshauptstadt Dresden, vertr. durch *den Oberbürgermeister*

- nachstehend Kooperationspartner genannt -

und

**der Dresden Frankfurt Dance Company GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, vertr. d. d. Geschäftsführer**

- nachstehend Dresden Frankfurt Dance Company genannt -

### Präambel

Die **Dresden Frankfurt Dance Company** GmbH ist von dem gemeinnützigen Verein und einzigem Gesellschafter „Freunde des Ballett Forsythe e. V.“ gegründet worden. Nachdem die Forsythe Company als Rechtsträger seit der Spielzeit 2015/16 unter dem Namen „Dresden Frankfurt Dance Company“ öffentlich auftritt, ist sowohl der Verein zu „Freunde der Dresden Frankfurt Dance Company e. V.“ umbenannt worden als auch die Gesellschaft in **Dresden Frankfurt Dance Company**. Die Dresden Frankfurt Dance Company dient der Pflege und Interpretation des zeitgenössischen Balletts und hat es sich zusammen mit dem künstlerischen Leiter Jacopo Godani zur Aufgabe gemacht, ein hochrangiges Ballett-Ensemble an den Residenzorten Dresden und Frankfurt zu betreiben. Zudem soll die Ausbildung und Qualifizierung von jungen Balletttänzern und –choreografen, insbesondere von Studenten der Palucca - Hochschule für Tanz Dresden und der Hochschule für Musik und Darstellende Künste in Frankfurt gefördert werden. Die Zusammenarbeit dient überwiegend dem Ziel, den Studenten der oben genannten Hochschulen eine praxisbezogene Ausbildung sowie den Austausch untereinander zu ermöglichen.

Das Land Hessen, die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Dresden sind bereit, das Ballett-Ensemble zu unterstützen. Der Freistaat Sachsen leistet seinen Beitrag mittelbar im Rahmen einer mit der Landeshauptstadt Dresden geschlossenen Vereinbarung. Hinzu treten private Kooperationspartner, die sich verpflichten, der Dresden Frankfurt Dance Company für die Laufzeit dieser Vereinbarung weitere Förderungen zuzuwenden.

## **Abschnitt 1: Leistungen der Kooperationspartner**

### **§ 1 Zuwendungen**

- (1) Folgende Kooperationspartner gewähren der Dresden Frankfurt Dance Company – befristet bis zum 31. Dezember 2023 – eine jährliche, nicht rückzahlbare Zuwendung in folgender Höhe jeweils bis zu:

Land Hessen	EUR 1.300.000,00
Stadt Frankfurt am Main	EUR 200.000,00
Landeshauptstadt Dresden	EUR 1.380.000,00

Die Mittel werden auf Mittelabruf monatlich im Voraus bereitgestellt.

(2) Die Zuwendungen sind ausschließlich nach den Vorgaben der Zuwendungsbescheide zu verwenden, insbesondere für den Betrieb des Ballett-Ensembles. Verwendet die Dresden Frankfurt Dance Company die Zuwendungen nicht zweckgemäß oder verstößt sie sonst gegen diesen Vertrag, so sind die Zuwendungsgeber berechtigt, im Einvernehmen untereinander ihre Zuwendungen zu kürzen.

(3) Die Zuwendungen werden auf der Grundlage eines rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegenden Wirtschaftsplans gewährt. Sie werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dabei gilt, dass Überschüsse aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben bis zu 90 Prozent einer Rücklage zugeführt werden können. Verbleibende Überschüsse sind an die Kooperationspartner anteilig zurückzuzahlen.

(4) Im Übrigen – insbesondere für die Rückforderung von Mitteln bei zweckwidriger Verwendung – gelten die einschlägigen Landeshaushaltsordnungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das einschlägige Verwaltungsverfahrensgesetz.

(5) Das Land Hessen stellt der Dresden Frankfurt Dance Company die für das Carnet ATA Verfahren benötigten Sicherheiten, um die Gastspielreisen der Dresden Frankfurt Dance Company ins Nicht-EU-Ausland zu ermöglichen. Die Kooperationspartner haften im Innenverhältnis für die vom Land Hessen geleisteten Sicherheiten, und zwar entsprechend ihres jeweiligen prozentualen Anteils an der Zuwendung der Kooperationspartner gemäß § 1 Absatz 1. Die gestellten Sicherheiten gelten im Haftungsfall als zuwendungsfähige Ausgaben.

### **§ 2 Sonstige Förderung**

(1) Die Stadt Frankfurt am Main stellt die Spielstätte „Bockenheimer Depot“ für ein Zeitfenster von circa drei Monaten (teilbar in einen Produktions- und Vorstellungsblock von etwa 6 Wochen sowie Vorstellungsböcke von etwa 16 Tagen) in einem spielfertigen Zustand, das heißt mit einer Tribüne für circa 400 Zuschauer, Grundausrüstung Bühnentechnik (laut Aufstellung Anlage 1), Schwingboden, Garderoben und einem Aufenthaltsraum für die Techniker kostenfrei zur Verfügung.

Ganzjährig stellt die Stadt Frankfurt der Dresden Frankfurt Dance Company mindestens vier Büroräume, möbliert und eingerichtet mit Telefon- und Faxanlage, EDV-Anlage und Kopierer sowie einen Proberaum (alter Ballettsaal in dem Gebäude der Städtischen Bühnen) kostenfrei zur Verfügung.

Zudem ist die Dresden Frankfurt Dance Company berechtigt, die bestehenden Ausstattungen von W. Forsythe (Bühnenbilder und Kostüme) sowie das für das Ballett Frankfurt bestehende spezielle technische Equipment (Licht, Ton und Video laut Inventarliste Anlage 2) nach Absprache, aber mit Priorität in der gemeinsamen Disposition mit den Städtischen Bühnen Frankfurt, leihweise und

kostenfrei für sämtliche Proben und Vorstellungen an beiden Residenzorten und auf Gastspielen zu nutzen. Die Dresden Frankfurt Dance Company übernimmt die Haftung für von ihr verursachte Schäden an den genutzten Gegenständen, aber nicht für eine betriebsübliche Abnutzung.

(2) Die Stadt Dresden stellt sicher, dass die Spielstätte „Festspielhaus Hellerau“ für ein Zeitfenster von circa drei Monaten (teilbar in einen Produktions- und Vorstellungsblock von etwa 6 Wochen sowie Vorstellungsböcke von etwa 16 Tagen) in einem spiefertigen Zustand, das heißt mit einer Tribüne für circa 400 Zuschauer, Grundausrüstung Bühnentechnik (laut Aufstellung Anlage 3), Schwingboden, Garderoben, Aufenthaltsraum für die Techniker und ein Büro für die Produktionsleitung mit Telefon- und Faxanschluss, Kopierer und EDV-Anlage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Dresden stellt – soweit möglich – für den Nutzungszeitraum im Festspielhaus Hellerau auf dem Gelände des Festspielhauses möblierte Apartments mit Dusche/ Bad/ WC/ Kochgelegenheit für die Unterbringung der Tänzer und der sonstigen Produktionsbeteiligten kostenfrei zur Verfügung. Zudem wird ein Probe- beziehungsweise Ballettsaal mit Schwingboden für die vorgenannten Produktions- und Vorstellungszeiträume kostenfrei für die Dresden Frankfurt Dance Company bereitgestellt.

(3) Beide Residenzorte, also die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Dresden, werden darüber hinaus während der Produktions- und Vorstellungszeiträume die üblichen Haustechniker (nicht Bühnentechniker) und das Vorderhaus-Personal für den Aufführungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung stellen. Zudem verpflichten sie sich, ohne zusätzliche Gebühr – mit Ausnahme einer etwaigen Vorverkaufsgebühr von dritten Dienstleistern – den Kartenvertrieb für die jeweiligen Vorstellungen am Residenzort kostenfrei zu organisieren. Zudem erklären sie sich bereit, die Vorstellungen und Premieren in geeigneter Weise in die jeweils erscheinenden Spielpläne und periodischen Ankündigungen der Spielstätte aufzunehmen. Der Verkauf von Merchandising-Artikeln erfolgt durch die Dresden Frankfurt Dance Company.

Zur Klarstellung: Die Dresden Frankfurt Dance Company wird – mit Ausnahme der Haustechnik und des Vorderhaus-Personals - im Übrigen keine Bühnentechniker, Garderobieren, Maskenbildner, Verwaltungspersonal sowie keine Werkstattkapazitäten – mit Ausnahme einer Räumlichkeit beziehungsweise vorhandenem Personal für Reparatur- und Montagetätigkeiten – an den jeweiligen Residenzorten in Anspruch nehmen.

(4) Die Stadt Dresden sowie die Stadt Frankfurt am Main andererseits beabsichtigen, ihre Pflichten aus den §§ 1 und 2 Absätze 1 bis 3 auf einen anderen Rechtsträger bzw. eine Betreibergesellschaft zu übertragen. Die Dresden Frankfurt Dance Company stimmt bereits jetzt diesen Übertragungen zu.

(5) Diese kostenlosen Vergünstigungen nach den Absätzen 1-3 gelten nur, solange die Dresden Frankfurt Dance Company das Ballett Ensemble betreibt. Sie gelten für alle Veranstaltungen der Dresden Frankfurt Dance Company, also auch für von ihr veranstaltete Gastspiele fremder Ensembles.

(6) Die erzielten Erlöse aus dem Kartenverkauf, gegebenenfalls nach Abzug etwaiger Vorverkaufsgebühren oder Gebühren für ein Verkehrsverbundticket, sowie die Einnahmen aus dem Verkauf von Programmheften und etwaiger sonstiger Merchandisingartikel an den Residenzorten Frankfurt und Dresden stehen der Dresden Frankfurt Dance Company zu. Dies gilt ebenso für sämtliche Einnahmen aus dem Gastspielbetrieb. Die Höhe der Eintrittspreise wird von der Dresden Frankfurt Dance Company auf der Grundlage der vom Rechtsträger der Spielstätte erlassenen Regelungen und Beschlüsse festgelegt. Der Dresden Frankfurt Dance Company ist es weiter unbenommen, zur Absicherung ihrer Finanzierung weitere Sponsoren und Förderer im Benehmen mit den Kooperationspartnern zu akquirieren.

(7) Die Rechtsträger der Spielstätte üben während der jeweiligen Produktions- und Vorstellungszeiträume das Hausrecht an ihrer Spielstätte aus. Auch soweit diese als Veranstalter gelten, ist die Dresden Frankfurt Dance Company verpflichtet, etwaige GEMA-Gebühren sowie sonstige Lizenz- und Aufführungsgebühren für Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter zu tragen. Die Dresden Frankfurt Dance Company wird hierzu mit dem jeweiligen Rechtsträger gesonderte Vereinbarungen treffen.

(8) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung genannten Anlagen zur Vertragsunterzeichnung noch nicht vollständig vorliegen, verpflichten sich die Städte Dresden und Frankfurt am Main und die Dresden Frankfurt Dance Company, diese unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung zu erstellen.

## **Abschnitt 2: Leistungen der Dresden Frankfurt Dance Company**

### **§ 3 Künstlerische Tätigkeit**

(1) Die Dresden Frankfurt Dance Company garantiert mit dem Zuwendungsrahmen des § 1 ein qualitativ gleichwertiges Programm an den Residenzorten Dresden und Frankfurt am Main. Sie verpflichtet sich, am Residenzort Dresden jährlich mindestens 23 Aufführungen und am Residenzort Frankfurt jährlich mindestens 25 Aufführungen zu veranstalten. In den vorgenannten Aufführungen sind alternierend von Kalenderjahr zu Kalenderjahr die Premieren einer Neuproduktion des Chefchoreografen und eines Repertoirewerkes bzw. einer Gastchoreografie enthalten. Der Chefchoreograf ist berechtigt, weitere Neuproduktionen zu erstellen, wobei diese gleichwertig auf die Residenzorte zu verteilen sind. Die Dresden Frankfurt Dance Company beabsichtigt weiter, das Repertoire von William Forsythe zu pflegen und strebt es daher an, Repertoirewerke von William Forsythe wieder aufzunehmen.

(2) Die Dresden Frankfurt Dance Company verpflichtet sich, ein Ballett-Ensemble von mindestens 14 Tänzern (auch Gäste) aufrecht zu erhalten. Hinzu kommen Technik- und Verwaltungspersonal sowie nach Bedarf als Gäste weitere Tänzer und Choreografen. Soweit die Dresden Frankfurt Dance Company beabsichtigt, die Stelle des Chefchoreografen und künstlerischen Geschäftsführers neu zu besetzen, ist sie verpflichtet, eine Findungskommission zu bestellen, deren Mitglieder im Benehmen mit den vier Kooperationspartnern benannt werden. Die Findungskommission wird dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Entscheidung vorlegen.

(3) Der Dresden Frankfurt Dance Company ist es unbenommen, neben der Vorstellungstätigkeit an den Residenzorten Frankfurt am Main und Dresden Gastspiele im In- und Ausland zu veranstalten. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass diese für die Gesamtfinanzierung notwendig sein werden.

### **§ 4 Tanzausbildung**

(1) Die Dresden Frankfurt Dance Company wird eine angemessene Ausbildungstätigkeit für junge Tanz- und Choreographiestudenten entfalten. Sie verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und darstellende Künste in Frankfurt am Main und der Palucca – Hochschule für Tanz Dresden fortzuführen. Angestrebt ist insbesondere, Meisterkurse mit dem Ziel der Einbindung der Studenten in Produktionen der Dresden Frankfurt Dance Company durchzuführen, wobei Studenten der vorgenannten Hochschulen zu ermäßigten Konditionen zur Teilnahme berechtigt sind.

(2) Die Dresden Frankfurt Dance Company wird sich an der Erstellung und Pflege einer Internet-Plattform zur Dokumentation choreographischer Arbeiten (Arbeitstitel: Motion Bank) beteiligen und dabei die Zusammenarbeit mit Koproduktionspartnern suchen. Die Dresden Frankfurt Dance Company gewährleistet, dass sowohl in Frankfurt als auch in Dresden Studenten und Lehrkräfte der Hochschule für Musik und darstellende Künste sowie der Palucca – Hochschule für Tanz Dresden einen freien

Zugang zu den professionellen Anwendungsmöglichkeiten der Internet-Plattform auf für sie eingerichtete Workstations haben. Die Dresden Frankfurt Dance Company wird weiter die persönlichen Archivbestände William Forsythes erfassen und sichern, um sie für das interessierte Publikum und für Forschungs- und Ausbildungsprojekte zugänglich zu machen.

### **Abschnitt 3: Ergänzende Bestimmungen**

#### **§ 5 Organisation der Dresden Frankfurt Dance Company**

(1) Die Dresden Frankfurt Dance Company wird im Aufsichtsrat für eine angemessene Repräsentanz der Kooperationspartner sorgen. Auf Wunsch ist jeder Kooperationspartner mit einem von ihm zu bestimmenden Vertreter im Aufsichtsrat vertreten. Im Aufsichtsrat können keine Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gegen das Votum der öffentlichen Kooperationspartner getroffen werden. Die Dresden Frankfurt Dance Company verpflichtet sich zur Nennung der Kooperationspartner mit den jeweils geltenden Wort-Bild-Marken in allen Publikationen der Company (insbesondere Programmheften, Spielzeitpublikationen, Plakaten, Internetpräsenz u. ä.) und wird bei Gastspielen die jeweiligen Gastspielveranstalter/ Vertragspartner der Company verpflichten, die Kooperationspartner in den Programmheften bei Ankündigung des Gastspiels der Dresden Frankfurt Dance Company zu nennen.

(2) Die Dresden Frankfurt Dance Company übersendet den Kooperationspartnern zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31. März, einen Jahresrückblick des vergangenen Jahres. Dieser enthält die folgenden, jeweiligen Angaben zu den Residenzstädten:

- Benennung und Anzahl der Inszenierungen und der entsprechenden Vorstellungen mit Datumsangaben
- Benennung und Anzahl der Neuproduktionen/Neuinszenierungen mit Angabe der Premieren
- Benennung der vom Chefchoreografen choreografierten Vorstellungen
- Angaben zur Zusammenarbeit mit der Palucca - Hochschule für Tanz Dresden und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (Anzahl der Meisterkurse, Art der ermäßigten Konditionen für die Studierenden, Benennung der Produktionen, in welchen Studierende eingebunden waren und die Anzahl der Studierenden).

Die Angaben können für das Kalenderjahr oder die jeweilige Spielzeit gemacht werden.

#### **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Dresden Frankfurt Dance Company hat bei ihrer Wirtschaftsprüfung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und unterwirft sich der Mittelverwendungskontrolle durch die Kooperationspartner. Mit Zustimmung der anderen Kooperationspartner kann die Rechnungsprüfung auf einen der Kooperationspartner beschränkt werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlich detaillierter Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **§ 7 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2023. Während der Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Zuwendungsgebers sowie der Dresden Frankfurt Dance Company zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer erheblichen Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einem Vertragspartner oder bei Aufgabe des Betriebes vor.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Chefchoreograf seinen Verpflichtungen aus dem § 3 Abs. 1 S. 3 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Monaten, auch ohne eigenes

Verschulden nicht mehr nachgekommen ist. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall eine Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

Über eine beabsichtigte Kündigung sind die anderen Kooperationspartner vor Ausspruch zu informieren. Bei unberechtigter Kündigung oder Vertragsbruch haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (2) Die Vertragspartner werden bis spätestens zum 31. Dezember 2021 über eine Verlängerung dieses Kooperations- und Finanzierungsabkommens entscheiden.

### **§ 8 Vorbehalte**

(entfällt)

### **§ 9 Abschließende Bestimmungen**

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Dresden, Wiesbaden, Frankfurt am Main, ..... 2020

nachrichtlich: Wiedergabe der Ziffern 2 und 3 der Fortsetzungsvereinbarung vom .... 2016

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Dresden – wie in § 2 der Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – ihre jeweiligen Pflichten auf die jeweiligen Rechtsträger/ Betreiber der Spielstätten übertragen können. Zu diesem Zweck wird die Dresden Frankfurt Dance Company mit der Städtischen Bühnen Frankfurt GmbH bzw. dem Europäischen Zentrum der Künste Hellerau in separaten Vereinbarungen die Disposition der Nutzungszeiträume sowie die Durchführung der weiteren Zurverfügungstellungen festlegen.
3. Die gegenständliche Fortsetzungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien am 1. Januar 2021 in Kraft.